Infobrief

Dezember 2025

Risolva
Lösungen auf den Punkt gebracht

Vorbemerkung

Zur Unterstützung unserer redaktionellen Arbeit nutzen wir punktuell moderne KI-Werkzeuge – beispielsweise für Rechercheerleichterungen oder die Textaufbereitung. Die inhaltliche Auswahl, Bewertung und Formulierung erfolgen jedoch ausschließlich durch unser Team.

Dabei gehen wir mit großer Sorgfalt vor. Dennoch übernimmt die Risolva GmbH keine Haftung für die Richtigkeit und Aktualität der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolva GmbH geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolva Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

Teil 1 - In aller Kürze

Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

Abfall

Änderung: Richtlinie 2011/65/EU »ROHS-Richtlinie«
vom 8.9.2025, veröffentlicht am 21.11.2025

Produktrecht: Die Änderungen erfolgten mit

- der Richtlinie (EU) 2025/1802 im Hinblick auf eine Ausnahme für Blei hochschmelzenden Loten
- der Richtlinie (EU) 2025/2363 im Hinblick auf eine Ausnahme für Blei in Bauteilen aus Glas oder Keramik

und

- der Richtlinie (EU) 2025/2364 im Hinblick auf eine Ausnahme für Blei als Legierungselement in Stahl, Aluminium und Kupfer.

Beachten Sie die jeweiligen Änderungen zum 1.7.2026.

Änderung: BattDG »Batterierecht-Durchführungsgesetz«
vom 25.11.2025

Ab 1.1.2027 wird der § 13 Sammelziele neu gefasst.

Änderung: ElektroG »Elektro- und Elektronikgerätegesetz«
vom 25.11.2025

Produktrecht:
Die Änderungen sind umfangreich und betreffen unterschiedliche Akteure. Betroffen von den Änderungen sind auch Begriffsbestimmungen und Übergangsfristen.

Machen Sie sich mit den für Sie relevanten Änderungen vertraut.

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de
Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.

Stand: Veröffentlichungen, die bis 9. Dezember 2025 online verfügbar waren.

Für die meisten von Ihnen sind sicherlich nur die marginalen Änderungen des § 10 »Getrennte Erfassung« im Absatz 1 relevant:

(1) ~~Besitzer~~ *Endnutzer* von Altgeräten haben diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Sie haben Altbatterien ~~und Akkumulatoren~~, die nicht vom Altgerät umschlossen sind, sowie Lampen, die zerstörungsfrei aus dem Altgerät entnommen werden können, vor der Abgabe an einer Erfassungsstelle vom Altgerät zerstörungsfrei zu trennen. Satz 2 gilt nicht, soweit [...] Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.

Baurecht

Änderung: HBauO »Hamburgische Bauordnung«
vom 18.11.2025

Änderung: LBauO RhPf »Landesbauordnung Rheinland-Pfalz«
vom 19.11.2025, veröffentlicht am 25.12.2025

Änderung: FeuVO RhPf »Feuerungsverordnung Rheinland-Pfalz«
vom 7.11.2025, veröffentlicht am 21.11.2025

Der Geltungsbereich der Verordnung wurde erweitert auf Brennstoffzellen sowie auf Anlagen zur Abführung der Prozessgase von den im Anwendungsbereich aufgeführten Anlagen.

Energie

Änderung: EnWG »Energiewirtschaftsgesetz«
vom 25.11.2025 und vom 2.12.2025

Nur zur Hintergrundinformation:
Die **Änderungen vom 25.11.2025** resultieren aus dem Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes sowie zur Änderung des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes. Es wurden folgende Paragrafen neu gefasst bzw. ganz neu aufgenommen:

- § 35e Umlage der Kosten des Marktgebietsverantwortlichen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025; Finanzierung
- § 35f Erstattung der Kosten des Marktgebietsverantwortlichen ab dem 1. Januar 2026 durch Zahlungen der Bundesrepublik Deutschland
- § 35g Übergangsregelung für die Umstellung des Umlageverfahrens; Einmalzahlung der Bundesrepublik Deutschland; Pflicht zur Weitergabe der Entlastung

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 9. Dezember 2025 online verfügbar waren.

- § 35h Verordnungsermächtigung
- § 35i Anwendungsbestimmung
- § 35j Außerbetriebnahme und Stilllegung von Gasspeichern
- § 54c Zuständigkeiten gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2024/1366; Verordnungsermächtigungen

Die **Änderung vom 2.12.2025** resultiert aus dem Gesetz zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie. Es wurden folgende Paragrafen neu eingefügt:

- § 5c IT-Sicherheit im Anlagen- und Netzbetrieb, Festlegungskompetenz
- § 5d Dokumentations-, Melde-, Registrierungspflicht
- § 5e Umsetzungs-, Überwachungs-, und Schulungspflicht für Geschäftsleitungen

Die Paragrafen enthalten jede Menge Betreiberpflichten, allerdings im IT-Bereich und nicht im EHS-Recht, weshalb Sie bitte ggf. selbst ermitteln, was das für Ihren Anwendungsfall bedeutet.

Änderung: MsbG »Messstellenbetriebsgesetz«
vom 2.12.2025

Information:
GasNZV »Gasnetzzugangsverordnung«
StromNZV »Stromnetzzugangsverordnung«

Die Verordnungen treten mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft. Nehmen Sie sie zu gegebener Zeit aus Ihrem Rechtsverzeichnis.

Änderung: KNV-V »KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung«
vom 25.11.2025

Änderung: GEG-DLVO MV »GEG-Durchführungslandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern«
vom 18.11.2025, veröffentlicht am 28.11.2025

Geändert wurden der § 1 Zuständigkeiten und der § 3 Übergangsbestimmungen. Die Anlagen 1 und 2 zu den Erfüllungserklärungen wurden neu gefasst.

Gefahrstoffe

Neu: TRGS 540 »Verwendung von Biozid-Produkten - Grundanforderungen«
vom 11.9.2025, veröffentlicht am 21.11.2025

TRGS 540 konkretisiert die Gefahrstoffverordnung im Hinblick auf die Verwendung von Biozid-Produkten und definiert den Stand der Technik. Dabei gilt die Technische Regel

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 9. Dezember 2025 online verfügbar waren.

unabhängig von der Einstufung der Biozide und ihrer Produktart, also auch für die Verwendung von Desinfektionsmitteln.

Sie richtet sich primär an Arbeitgeber. Zentraler Bestandteil ist - wen wundert es! - die Gefährdungsbeurteilung, einschließlich einer Substitutionsprüfung, die sicherstellen soll, dass Biozide nur auf das notwendige Mindestmaß begrenzt eingesetzt werden. Ferner werden personelle Anforderungen an die Verwender festgelegt, wobei für bestimmte Biozid-Produktgruppen spezifische Fachkunde erforderlich ist. Zudem werden umfassende Schutzmaßnahmen – technisch, organisatorisch und persönlich – sowie Regelungen zur Lagerung, Entsorgung und arbeitsmedizinischen Vorsorge detailliert beschrieben.

Die Betreiberpflichten finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.

Sicherheit

Neu: MaschinenDG »Maschinenverordnung-Durchführungsgesetz«
vom 2.12.2025

Produktrecht:
Das Gesetz enthält - wie der Name schon sagt - Regelungen zur Durchführung der Maschinenverordnung (Verordnung (EU) 2023/1230).

Es enthält keine Betreiberpflichten und nur wenige Ausgestaltungspflichten für Hersteller: Im § 2 werden Angabe zur Sprache der Anleitungen, der Informationen, der EU-Konformitätserklärung und der EU-Einbauerklärung gemacht.

Die Mehrzahl der Paragrafen richtet sich an die Marktüberwachungsbehörde, die natürlich indirekt ebenfalls für Sie Relevanz haben können.

Das Gesetz enthält auch Bußgeld- und Strafvorschriften, wenn gegen die Maschinenverordnung verstoßen wird.

Änderung: 9. ProdSV »Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung)«
vom 2.12.2025

Es wurde der § 10 eingefügt, mit dem die Verordnung mit Ablauf des 19. Januar 2027 außer Kraft tritt. Legen Sie sich also eine Wiedervorlage, um die Verordnung aus Ihrem Rechtsverzeichnis zu löschen.

Hinweis: Die 9. ProdSV setzte die Anforderungen der Maschinenrichtlinie um. Nachdem diese jedoch ab dem

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 9. Dezember 2025 online verfügbar waren.

20.1.2027 durch die Maschinenverordnung ersetzt wird, die direkt gilt, hat auch die 9. ProdSV dann ausgedient.

Umwelt allgemein

Änderung: USchadG »Umweltschadensgesetz«
vom 25.11.2025

Änderung: UVPG »Umweltverträglichkeitsgesetz«
vom 25.11.2025

Änderung: NatSchG BW »Naturschutzgesetz Baden-Württemberg«
vom 18.11.2025, veröffentlicht am 2.12.2025

Es gibt u.a. umfassende Änderungen am § 21 »Beleuchtungsanlagen, Werbeanlagen, Himmelsstrahler«. Die Anforderungen umfassen u.a. Verbote, Anzeigepflichten und Behördliche Auflagen. Machen Sie sich mit den für Ihren Einzelfall relevanten Anforderungen vertraut.

Änderung: UVwG BW »Umweltverwaltungsgesetz Baden-Württemberg«
vom 18.11.2025, veröffentlicht am 2.12.2025

Wasser / Abwasser

Änderung: WG BW » Wassergesetz Baden-Württemberg«
vom 18.11.2025, veröffentlicht am 2.12.2025

Änderung: HmbAbwAG Hmb »Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes«
vom 18.11.2025, veröffentlicht am 2.12.2025

Änderung: HWaG »Hamburgisches Wassergesetz«
vom 18.11.2025, veröffentlicht am 2.12.2025

Sonstiges

Änderung: HinSchG »Hinweisgeberschutzgesetz«
vom 2.12.2025

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 9. Dezember 2025 online verfügbar waren.

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber

Neu: TRGS 540 »Verwendung von Biozid-Produkten - Grundanforderungen« vom 11.9.2025, veröffentlicht am 21.11.2025

1 Anwendungsbereich
(1) Diese TRGS konkretisiert den Abschnitt 4a der Gefahrstoffverordnung »Anforderungen an die Verwendung von Biozid-Produkten einschließlich der Begasung sowie an Begasungen mit Pflanzenschutzmitteln«.

(2) Die Regelungen dieser TRGS gelten für die Verwendung aller Biozid-Produkte unabhängig von ihrer Einstufung und ihrer Produktart.

(3) Die TRGS richtet sich an Arbeitgeber. [...]

(4) In dieser TRGS werden die allgemeinen Anforderungen (Grundanforderungen) an die Verwendung von Biozid-Produkten beschrieben, um die ordnungsgemäße Verwendung von Biozid-Produkten zu gewährleisten. Sie legt die grundlegenden Anforderungen an die Qualifikation der Verwender von Biozid-Produkten fest, die aufgrund der Einstufung oder Zulassungsbedingungen vorgeschrieben sind. Sie gilt auch für das Öffnen begaster Transporteinheiten. [...]

(6) Diese TRGS findet keine Anwendung auf Produkte mit biozider Wirkung, die nicht der EU-Biozidprodukteverordnung, sondern anderen Rechtsnormen unterliegen, z.B. Medizinprodukte. [...]

(7) Diese TRGS findet keine Anwendung auf die Herstellung und das Inverkehrbringen (Handel und Abgabe) von Biozid-Produkten.

2 Begriffsbestimmungen
[...] (11) [...]
1. Breite Öffentlichkeit: Dazu gehören Verwender, die ein Biozid-Produkt entweder privat oder in ihrem Unternehmen zu einem Zweck benutzen, der nicht ihrer gewerblichen beruflichen Tätigkeit zugeordnet werden kann (Verbraucher). Die ordnungsgemäße Verwendung von Biozid-Produkten, die für die »Breite Öffentlichkeit« zugelassen sind, setzt keine Vorkenntnisse und Fertigkeiten voraus. [...]

3 Verwendungsbeschränkungen und allgemeine Anforderungen
(1) Es dürfen nur Biozid-Produkte verwendet werden, die in Deutschland verkehrsfähig sind. Das Vorhandensein einer Zulassungs- oder Registriernummer ist allein kein ausreichendes Indiz dafür, dass das Produkt verwendet werden darf. Zusätzlich sind Ablauf- und Übergangsfristen zu beachten. [...]

(2) Biozid-Produkte dürfen nur eingesetzt werden, wenn nicht damit zu rechnen ist, dass ihre Verwendung im einzelnen Anwendungsfall schädliche

Nebenstehend finden Sie die Betreiberpflichten für Verwender von Bioziden, die normalen »Verbrauchern« entsprechen (siehe dazu auch die Begriffsdefinition im Abschnitt 2, siehe unten). Übernehmen Sie diese in Ihr Rechtsverzeichnis.

Beachten Sie
1. dass die Technische Regel eine Vielzahl von materiellen Anforderungen enthält - einerseits im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung der Betreiberpflichten, andererseits im Hinblick auf technische Schutzmaßnahmen. Diese sind hier nicht dargestellt
2. dass die Technische Regel außerdem Anforderungen, einschließlich Betreiberpflichten, enthält, die sich an *berufsmäßige* Verwender richten, die hier ebenfalls nicht dargestellt sind.

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 9. Dezember 2025 online verfügbar waren.

Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen, Nicht-Zielorganismen oder auf die Umwelt hat. [...]

(3) Biozid-Produkte dürfen nur für die Verwendungszwecke eingesetzt werden, die in den Produktinformationen ausgewiesen sind. Dabei sind die in den Produktinformationen beschriebenen Verwendungsbedingungen einzuhalten.

(4) Die breite Öffentlichkeit (Verbraucher) darf zugelassene Biozid-Produkte nur verwenden, wenn die jeweils beabsichtigte Verwendung für diese Verwenderkategorie zugelassen ist.

(5) Biozid-Produkte, die unter die Übergangsregelung des § 25 Absatz 2 der Gefahrstoffverordnung fallen, dürfen von der breiten Öffentlichkeit verwendet werden. Dies trifft nicht zu, wenn das Biozid-Produkt entsprechend § 15c Absatz 1 Nummer 1 Gefahrstoffverordnung eingestuft ist oder aus den Produktinformationen hervorgeht, dass die Verwendung dem berufsmäßigen Anwender vorbehalten ist.

(6) Die Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) und dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) bleiben unberührt.

4 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung
4.1 Allgemeines
(1) Vor einer berufsmäßigen Verwendung von Biozid-Produkten muss der Arbeitgeber ermitteln, welche Gefährdungen mit der Verwendung des Biozid-Produkts auftreten können und welche Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten, Dritter, Nicht-Zielorganismen sowie der Umwelt zu treffen sind (Gefährdungsbeurteilung). Bei der Wahl der Maßnahmen sind ebenfalls Aspekte einer nachhaltigen Verwendung und die Vermeidung der Resistenzbildung und -ausbreitung zu berücksichtigen.

(2) Es ist zu prüfen, ob es physikalische, biologische, chemische oder sonstige Alternativen zu der geplanten Verwendung gibt (Substitutionsprüfung [...]).

(3) Stellt der Arbeitgeber fest, dass die Verwendung eines Biozid-Produkts unvermeidbar ist, die Verwendung aber nur mit einer geringen Gefährdung verbunden ist, kann er die Gefährdungsbeurteilung an dieser Stelle beenden und angemessen dokumentieren [...].

4.3 Gefährdungsbeurteilung einschließlich Substitutionsprüfung
4.3.1 Allgemeines
(1) Bei der Gefährdungsbeurteilung muss der Arbeitgeber unter Berücksichtigung des STOP-Prinzips die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen festlegen. [...]

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 9. Dezember 2025 online verfügbar waren.

(2) Bei der Substitutionsprüfung ist auch zu prüfen, ob es wirksame alternative Verfahren gibt, um das Auftreten von Schadorganismen zu vermeiden, diese zu zerstören, abzuschrecken oder unschädlich zu machen. [...]

(3) Ergibt das Ergebnis der Substitutionsprüfung, dass die Verwendung von Biozid-Produkten erforderlich ist, sind die Gefährdungen und Risiken, die mit der Verwendung des Biozid Produktes auftreten können, zu ermitteln und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen.

(4) Die Gefährdungsbeurteilung einschließlich Substitutionsprüfung darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, so hat er sich fachkundig beraten zu lassen. Für die Verwendung von Biozid-Produkten sind spezifische Kenntnisse für die Gefährdungsbeurteilung erforderlich, [...]

4.3.2 Beurteilungskriterien für die Substitutionsprüfung
(1) Die Verwendung von Biozid-Produkten ist auf das notwendige Mindestmaß zu begrenzen. Möglichkeiten hierzu sind im Rahmen der Substitutionsprüfung zu ermitteln. [...]

5 Schutzmaßnahmen
5.1 Allgemeines
(1) Zugelassene Biozid-Produkte: Bei der Wahl der Schutzmaßnahmen sind neben dem Sicherheitsdatenblatt primär die anwendungsspezifischen Anweisungen für die jeweils zugelassene Verwendung und die zugehörigen anwendungsspezifischen Bestimmungen und Risikominderungsmaßnahmen umzusetzen. [...]

(2) Gemeldete Biozid-Produkte: Für gemeldete Biozid-Produkte, die unter die Übergangsregelungen fallen, sind die Schutzmaßnahmen aus dem Sicherheitsdatenblatt, den Herstellerangaben auf dem Etikett, der Gebrauchsanweisung und den Produktmerkblättern (technischen Merkblättern) abzuleiten.

(3) Darüber hinaus sind je nach Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung die im Folgenden beschriebenen allgemeingültigen Schutzmaßnahmen umzusetzen.

5.3 Organisatorische Schutzmaßnahmen
5.3.1 Allgemeines
(1) Bei der Verwendung eines Biozid-Produkts sind ausschließlich die auf dem Etikett angegebenen Verwendungen und Anwendungsmethoden erlaubt.

(2) Die Gebrauchsanweisung sowie die Dosierungsanweisungen eines Biozid-Produkts sind einzuhalten.

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 9. Dezember 2025 online verfügbar waren.

(3) Biozid-Produkte sind im Gefahrstoffverzeichnis aufzuführen [...]. Die Aufnahme eines Biozid-Produkts in ein Gefahrstoffverzeichnis ist nicht erforderlich, wenn von der Verwendung nur eine geringe Gefährdung ausgeht.

(4) Werden Tätigkeiten mit Biozid-Produkten von einem Beschäftigten außerhalb von Ruf- und Sichtweite zu anderen Beschäftigten ausgeführt, hat der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzustellen, ob und welche zusätzlichen Schutzmaßnahmen notwendig sind. Mögliche Maßnahmen können das Bereitstellen von Einzelarbeitsüberwachungsgeräten, Mobiltelefonen oder Funksprechgeräten sein.

5.3.2 Personelle Anforderungen

(1) Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass die Verwender über die Qualifikation verfügen, die entsprechend der Einstufung oder Zulassung des Biozid-Produkts für dessen Verwendung erforderlich ist. Dies gilt auch für den Unternehmer ohne Beschäftigte.

(2) Biozid-Produkte dürfen nur von Beschäftigten verwendet werden, die durch geeignete Unterweisungs- oder Schulungsmaßnahmen befähigt sind, dies ordnungsgemäß zu tun.

(3) Biozid-Produkte
1. der Hauptgruppe 3 »Schädlingsbekämpfungsmittel« oder
2. deren Wirkstoffe endokrinschädigende Eigenschaften haben,

dürfen nur von Personen verwendet werden, die fachkundig sind. Fachkunde ist nicht erforderlich, wenn die jeweilige Verwendung des Biozid-Produktes aus einer der vorgenannten Produktarten ebenfalls oder ausschließlich für die breite Öffentlichkeit zugelassen ist. [...]

(4) Transporteinheiten, bei denen ermittelt wurde, dass sie begast worden sind, dürfen nur von fachkundigen Personen geöffnet, gelüftet und freigegeben werden. [...]

5.3.3 Betriebsanweisung und Unterweisung der Beschäftigten

(1) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten anhand einer Betriebsanweisung [...] regelmäßig und anlassbezogen über die mit der Verwendung eines Biozid-Produkts verbundenen Gefährdungen für Mensch, Nicht-Zielorganismen und Umwelt sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen mündlich zu unterweisen.

(2) Die Betriebsanweisungen sind verwendungsspezifisch und arbeitsplatzbezogen zu erstellen.

(3) Bei der Erstellung der Betriebsanweisung sind alle zur Verfügung stehenden Produktinformationen zu berücksichtigen. Sind mehrere Verwendungs- oder Anwendungsmethoden zulässig, muss die Betriebsanweisung die beschriebenen Anwendungsbestimmungen und Risikominderungsmaßnahmen für die eingesetzte Methode enthalten. [...]

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 9. Dezember 2025 online verfügbar waren.

(5) Die Betriebsanweisung ist in verständlicher Form und in einer für die Beschäftigten verständlichen Sprache zugänglich zu machen.

(6) Auf Basis der Betriebsanweisung müssen die Beschäftigten vor der erstmaligen Verwendung von Biozid-Produkten und danach mindestens einmal jährlich mündlich verwendungsspezifisch und arbeitsplatzbezogen unterwiesen werden.

(7) Abhängig vom Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung müssen die Beschäftigten als Teil der Unterweisung arbeits-medizinisch-toxikologisch beraten werden.

(8) Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind zu dokumentieren und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Es wird empfohlen, den Nachweis der Unterweisung mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(9) Den Beschäftigten sind die dazugehörenden Sicherheitsdatenblätter, Produktinformationen und das Gefahrstoffverzeichnis zugänglich zu machen, mit Ausnahme der Angaben zu den im Betrieb verwendeten Mengenbereichen.

5.11 Persönliche Schutzmaßnahmen
(1) Der Arbeitgeber hat vor Beginn der Tätigkeit im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen, ob und welche persönliche Schutzausrüstung (PSA) in Abhängigkeit von Verwendung oder Produktart erforderlich ist. Dabei hat er die Vorgaben der Produktinformationen zu beachten. […]

(4) Schutzkleidung wird vom Arbeitgeber bereitgestellt. Schutzkleidung und potentiell kontaminierte Arbeitskleidung müssen vom Arbeitgeber gereinigt oder fachgerecht entsorgt werden.

(5) […] Der Zustand der PSA ist vor jeder Benutzung auf Unversehrtheit und Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Beschädigte PSA ist rechtzeitig zu ersetzen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(6) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten darin zu unterweisen, wie die persönliche Schutzausrüstung sicherheitsgerecht benutzt wird. […] Für jede bereitgestellte persönliche Schutzausrüstung hat der Arbeitgeber erforderliche Informationen für die Benutzung in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache bereitzuhalten. […]

6 Arbeitsmedizinische Vorsorge
(1) Die allgemeinen Vorgaben in Abschnitt 4 der AMR 3.2 sind zu berücksichtigen. […]

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 9. Dezember 2025 online verfügbar waren.

Teil 3 - Zusatzinformationen

Ausblick auf Änderungen an Rechtsvorschriften

ETS 2: Verschiebung auf das Jahr 2028 – Vorschlag der Europäischen Kommission

Der EU-Emissionshandel 2 (ETS 2) soll von 2027 auf 2028 verschoben werden. Rechtlich soll dies über einen Beschluss über die Marktstabilitätsreserve (MSR) erfolgen. Damit soll auch die Preisentwicklung im ETS 2 zu verstetigt und frühe Investitionen in CO2-arme Lösungen der Gebäude- und Verkehrssektoren sollen ermöglichen werden. Der Beschluss wird nun von dem Europäischen Parlament sowie dem Rat der EU verhandelt.

Am 27.11.2025 hat die Kommission mit dem Entwurf eines Beschlusses zur MSR die rechtliche Grundlage für die Verschiebung des ETS 2 vorgelegt. Zentrale Inhalte des Vorschlages sind:

- Stabilisierende Maßnahmen, falls der ETS 2 Preis 45 EUR / Tonne in einer Anfangsphase überschreitet.
- Verlängerung der Gültigkeit der Zertifikate über den 31.12.2030 hinaus, wodurch insgesamt bis zu 600 Millionen Zertifikate durch die Reserve freigeben werden können, um die Preise zu stabilisieren.
- Aktivierung der Marktstabilitätsreserve, wenn das Zertifikatsvolumen zwischen 210-260 Millionen beträgt.
- Frontloading & Investitionen: vorgezogene Auktionen, damit frühe Investitionen ab 2027 getätigt werden können. Zusätzlich soll eine »ETS2 Frontloading Facility« durch die Europäische Investitionsbank (EIB) für Mitgliedstaaten »bald« an den Start gehen. Durch eine vorzeitige Bereitstellung von Einnahmen aus dem ETS 2 sollen laut Kommission in den Jahren 2026-2027 in einer Höhe bis zu 6 Mrd. EUR bereitgestellt werden.

Die Änderungen an dem ETS 2 könnten auf den Weg über den MSR-Beschluss ohne eine Revision der ETS 2-Richtlinie vorgenommen werden. *Quelle: IHK Karlsruhe auf Basis DIHK 02.12.2025*

Diesem Thema widmet sich auch ein Beitrag der RGC News.

Stop-the-clock-Regelung der CLP-Verordnung veröffentlicht

Rat und Parlament haben die Verschiebung zahlreicher Vorschriften der 2024 überarbeiteten Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung chemischer Stoffe (CLP-Verordnung) auf den 1. Januar 2028 beschlossen.

Dieses sogenannte »Stop-the-clock«-Gesetz ist der erste Teil des Chemikalien-Omnibuspakets, das die Kommission im Juli 2025 vorgelegt hat. Dies betrifft insbesondere die neuen Bestimmungen für die Fristen der Neukennzeichnung bei Änderungen der Einstufungen, für das Format der Kennzeichnungsetiketten, für Informationsanforderungen bei Werbung, Online-Handel und Fernabsatz sowie die Kennzeichnungsvorschriften für Tankstellen.

In der 2024 überarbeiteten CLP-Verordnung waren ursprünglich als Zeitpunkt des Geltungsbeginns dieser Bestimmungen der 1. Juli 2026 für einige und der 1. Januar 2027 für andere festgelegt.

Gleichzeitig gehen die Verhandlungen zwischen Rat und Parlament weiter, um Anpassungen am Inhalt der CLP-Verordnung vorzunehmen (zweiter Teil des Chemikalien-Omnibusses) und so Vereinfachungen für Unternehmen, insbesondere KMU, zu schaffen. *Quelle: DIHK*

Entwurf eines Gesetzes zum Abbau von unnötiger Bürokratie im Arbeitsrecht, Arbeitsschutz, Strahlenschutz und in der Chemikaliensicherheit

Der von Nordrhein-Westfalen vorgelegte Gesetzesentwurf vom 5.12.2025 enthält weitreichende Änderungen in den genannten Rechtsgebieten, die Erleichterungen bei Behörden und Unternehmen bringen sollen. Unter anderem wird

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 9. Dezember 2025 online verfügbar waren.

darin vorgeschlagen, folgende Rechtsänderungen vorzunehmen:

- Wegfall der Erlaubnispflicht nach BetrSichV
- Wegfall der Zwischenprüfung bei Aufzügen
- Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit nur noch für Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitern
- Pflicht zur Bildung eines ASA erst ab 50 Beschäftigten
- Durchführung ASA nur noch einmal im Jahr für Unternehmen mit bis zu 100 Beschäftigten und zweimal im Jahr für solche mit 100 bis 200 Beschäftigten. Für größere Unternehmen soll alles bleiben wir bisher.
- Die Strahlenschutzanweisung nach StrlSchV soll nicht mehr verpflichtend sein, wenn nicht mehr als 5 Personen tätig werden.
- Wegfall des Vergiftungsregisters nach ChemG

EU-Parlament und Ministerrat plädieren für EUDR-Verschiebung

Am 26.11.2025 hat sich nach dem EU-Ministerrat auch das EU-Parlament für eine Verschiebung der EUDR (Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten) um ein weiteres Jahr ausgesprochen. Auch die EU-Kommission hatte dies im September vorgeschlagen. Außerdem ist vorgesehen, dass nur noch diejenigen Unternehmen, die einen in der EUDR genannten Rohstoff oder ein dort gelistetes Erzeugnis erstmals auf den Markt bringen, eine Sorgfaltserklärung über das IT-System abgeben müssen – eine deutliche Entlastung für die nachgelagerte Lieferkette, wie sie von vielen Betroffenen gefordert wird. Jetzt startet der Trilog-zwischen EU-Kommission, Ministerrat und Parlament, der hoffentlich nur noch eine Formsache ist. Der abschließende Text der EUDR-Änderung muss sowohl vom Rat als auch vom Parlament gebilligt werden. Die nächste Plenarsitzung des Europäischen Parlaments findet vom 15. bis 18. Dezember 2025 statt; dort soll dann die endgültige Abstimmung erfolgen. *Quelle: IHK Südlicher Oberrhein*

- Rats-Position vom 19.11.2025: Entwaldung: Rat bereit zu Gesprächen mit dem Europäischen Parlament über gezielte Überarbeitung der Entwaldungsverordnung - Consilium
- Parlamentsbeschluss vom 26.11.2025: EU deforestation law: Parliament supports simplification measures | News | European Parliament

Hintergrundinformationen

LAI: Auslegungsfragen

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) hat diverse Auslegungsfragen aktualisiert. Unter anderem zur TA Luft, zur 1. BImSchV, 31. BImSchV und zur 44. BImSchV.

Die Daten der Plattform für Abwärme (PfA) auf einen Blick

Die Abwärmepotenziale [auf] der PfA haben eine zusätzliche neue Darstellungsweise erhalten. Ab sofort kann über die zentrale Visualisierung (ZVI) des BAFA Einsicht in die tagesaktuellen Daten genommen werden. Die Plattform für Abwärme (PfA) schafft erstmals einen Überblick zu gewerblichen Abwärmepotentialen in Deutschland. Hier sind Unternehmen mit einem jährlichen, durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch über 2,5 GWh pro Jahr generell meldepflichtig. Ziel ist es, deren Abwärmepotenziale sichtbar und nutzbar zu machen.

Seit Anfang dieses Jahres können die Daten der PfA bereits als Excel-Tabelle heruntergeladen werden. Die neue ZVI für die PfA dient nun allen an Abwärme Interessierten bei der Suche nach Abwärmepotentialen, praktisch dargestellt online in einer übersichtlichen Tabelle.

Den Link zur ZVI und zu den Daten als Excel-Tabelle sowie alle weiteren Informationen zur PfA finden Sie auf der Website der PfA. *Quelle: BAFA*

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 9. Dezember 2025 online verfügbar waren.

BMWE legt Entwurf für Industriestrompreis vor

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) hat seinen Entwurf für den Industriestrompreis vorgelegt. Dieser orientiert sich weitgehend an den beihilferechtlichen Vorgaben des Clean Industrial State Aid Framework (CISAF). Das Konzept muss noch abschließend mit der Bundesregierung abgestimmt und von der Kommission notifiziert werden. Daher ist damit zu rechnen, dass das Inkrafttreten erst im Verlauf des kommenden Jahres erfolgt. Der Industriestrompreis soll jedoch rückwirkend ab dem 01.01.2026 Anwendung finden.

Die Regelung soll für drei Jahre (2026 bis 2028) gelten und reduziert für 50 % der bezogenen Strommenge den Preis auf 5 Cent/kWh.

Die Vorgaben des CISAF werden umgesetzt. Referenzpreis ist der Terminmarktpreis des Vorjahrs. Allerdings gibt es eine gewissen Flexibilität: Die 50 % gemessen an der Strommenge müssen über die drei Jahre erreicht werden. Die genaue Ausgestaltung ist noch unklar. Unternehmen müssen sich zwischen der Strompreiskompensation und dem Industriestrompreis entscheiden.

Antragsfähig sind Unternehmen aus den 91 (Teil-)Sektoren aus dem Anhang I der Beihilfeleitlinien. Weitere Branchen können aufgenommen werden. Nachgelagerte Unternehmen in Chemie- und Industrieparks sind einbezogen. Zudem sollen weitere (Teil-)Sektoren begünstigt werden, wenn – nach einer Entscheidung durch die Europäische Kommission – die Beihilfefähigkeitskriterien nach Rn. 116, 117 CISAF erfüllt werden.

Weitere Voraussetzung wäre, dass eine Gegenleistung in Höhe von 50 % der Beihilfe erbracht werden muss. Dazu gehören Investitionen in:

- erneuerbare Energien (inklusive PPA)
- Energiespeicherlösungen
- Elektrifizierung von Prozessen, Anlagen und Gebäudetechnik
- Elektrolyseure
- Flexibilisierungs- und Energieeffizienzmaßnahmen

Für Flexibilisierung gibt es eine Vorzugsbehandlung:
Der Beihilfebetrag kann sich unter bestimmten Bedingungen um 10 % erhöhen. Dazu müssen mindestens 80 % der Gegenleistungsverpflichtung in Flexibilität und mindestens 75 % des gewährten Flexibilitätsbonus in Gegenleistungen investiert werden. *Quelle: IHK Südlicher Oberrhein auf Basis DIHK, mit deren Ergänzungen*

Neue DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikation(en) ist/sind neu:

- DGUV Information 212-016 »Warnkleidung«
- DGUV 22473 »Verantwortung für Gestern – Sicherheit für Morgen - Berufskrankheiten in der gesetzlichen Unfallversicherung«
- DGUV Handlungsempfehlung: »Ermittlung und Bewertung der Einwirkung im Berufskrankheitenverfahren«
- FBHM-103 »Holzstaubemission – Bearbeitungszentren (Handlungshilfe zur Risikobeurteilung)«
- IFA 22818 »Künstliche UV-Strahlung am Arbeitsplatz«
- IFA 22840 »Luftrückführung bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen«

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 9. Dezember 2025 online verfügbar waren.

Scheitern als Chance für mehr Sicherheit

Wenn Führungskräfte und Beschäftigte offen mit Fehlern umgehen, stärkt das die Unternehmenskultur und verbessert die Sicherheit am Arbeitsplatz. Darauf weist die Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM) hin.

Routine, Ablenkung oder fehlende Informationen können dazu führen, dass etwas schiefläuft und Gefahrensituationen, Unfälle oder Beinaheunfälle entstehen. Entscheidend ist der Umgang damit. »Wer offen über Fehler spricht, ermöglicht anderen, daraus zu lernen – und verhindert, dass ähnliche Situationen erneut zu Risiken werden«, sagt Kati Sharp, Arbeitspsychologin der BG ETEM. Eine konstruktive Fehlerkultur schaffe Wissen, Vertrauen und Sicherheit.

Was eine gute Fehlerkultur braucht
Voraussetzung für eine positive Fehlerkultur ist eine Arbeitsatmosphäre, die psychologische Sicherheit bietet – also zulässt, dass Menschen angstfrei über ihre Fehler sprechen können. »Zentral ist eine Atmosphäre, in der Beschäftigte keine Schuldzuweisungen fürchten müssen – und in der das Ziel immer darin besteht, Ursachen zu verstehen, statt Schuldige zu suchen«, erklärt Sharp: »Nur wenn Menschen sicher sind, dass Fehltritte nicht sanktioniert werden, können sie offen darüber sprechen. Dadurch entstehen wichtige Hinweise, um Arbeitsprozesse sicherer zu gestalten.«

Führungskräfte als Vorbilder
Führungskräfte spielen eine zentrale Rolle. Sie prägen die Kultur, indem sie eigene Fehler transparent machen, Kritik annehmen und Beschäftigte ermutigen, Beinaheunfälle und kritische Situationen zu melden. Ebenso wichtig ist es, Raum für eine gemeinsame Analyse zu schaffen, aus der sich Verbesserungen ableiten lassen. »Wenn Teams Beinaheunfälle offen ansprechen und konsequent auswerten, trägt das entscheidend dazu bei, künftige Unfälle zu vermeiden«, sagt Sharp. Wenn Teams gemeinsam Prozesse beleuchteten und optimierten, verbessere das zudem gleichzeitig auch Produktivität und Arbeitsqualität.

Podcast anhören und mehr Informationen
Mehr Hintergründe und praktische Hinweise bietet die aktuelle Folge des BG ETEM-Podcasts »Ganz sicher«. Kati Sharp erklärt im Gespräch mit Moderatorin Katrin Degenhardt, wie ein offenes Miteinander dabei hilft, wiederkehrende Fehler und potenzielle Unfälle zu vermeiden. *Quelle: BG ETEM (gekürzt)*

Umfrage: Suchtmittelmissbrauch am Arbeitsplatz weit verbreitet

Die nicht-repräsentative Umfrage des Magazins Top Eins zum Suchtmittelmissbrauch am Arbeitsplatz zeigt, dass dieser in vielen Unternehmen und Einrichtungen auftritt. Von 309 Teilnehmenden gaben 199 an, dass in ihrem Unternehmen bereits problematischer Konsum von Alkohol und Drogen vorgekommen sei.

Bei der Frage nach den spezifischen Suchtmitteln wurde überwiegend Alkohol angegeben (192 Mal), gefolgt von Cannabis (71 Mal), Nikotin (60 Mal), Medikamenten (53 Mal) und illegalen Drogen (38 Mal).

Um in solchen Fällen eingreifen zu können, ist eine Betriebs- oder Dienstvereinbarung hilfreich, welche mehr als zwei Drittel der Befragten in ihren Unternehmen bestätigten. Zusätzlich ergreifen 171 von 309 Teilnehmenden Maßnahmen zur Suchtprävention. Verbreitete Maßnahmen umfassen die Ernennung von Suchtbeauftragten, die Suche nach gemeinsamen Lösungen mit den Beschäftigten, interne oder externe Mitarbeitendenberatungen, Aktions- oder Gesundheitstage sowie die Bereitstellung von Informationsmaterialien.

Der Umgang der Unternehmen mit dem Thema variiert: Rund 43 Prozent schätzen ihn als zurückhaltend ein, etwa 38 Prozent als offen und rund 13 Prozent als tabuisierend. Führungskräfte, die an der Umfrage teilnahmen, fühlen sich mehrheitlich gut informiert und im Umgang mit Problemfällen unterstützt, was der Mittelwert von 6 auf einer Skala von 0 bis 10 widerspiegelt. Die Umfrage wurde am 01.12.2025 veröffentlicht. *Quelle: Top Eins*

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 9. Dezember 2025 online verfügbar waren.

Neue Standards für Sicherheitsbeauftragten-Grundqualifizierung

Der neue DGUV Grundsatz 311-004 legt erstmals einheitliche Standards für eine hochwertige Grundqualifizierung von Sicherheitsbeauftragten fest. Das Rahmenkonzept zur Grundqualifizierung von Sicherheitsbeauftragten soll sicherstellen, dass Sicherheitsbeauftragte optimal auf ihr breites Aufgabenspektrum vorbereitet werden, welches das Erkennen von Mängeln, die Mitwirkung bei Gefährdungsbeurteilungen und die Einarbeitung neuer Kollegen umfasst.

Der Grundsatz definiert vier zentrale Kompetenzfelder, in denen Sicherheitsbeauftragte Know-how erwerben sollen:

- Fachkompetenz,
- Methodenkompetenz,
- Personal- und Selbstkompetenz sowie
- Sozialkompetenz.

Konkret bedeutet dies, dass Sicherheitsbeauftragte die Grundkenntnisse zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit erwerben, Probleme erkennen, darauf aufmerksam machen und Maßnahmen vorschlagen sollen. Zudem müssen sie in der Lage sein, eine glaubhafte Vorbildrolle einzunehmen und »Akzeptanz und Klarheit über die eigene Rolle herzustellen.

Da der Grundsatz das Ziel, aber nicht den Weg definiert, bleibt den Bildungsträgern Flexibilität bei den Formaten, sodass Präsenzseminare, Online-Schulungen oder Blended-Learning-Formen möglich sind, solange die geforderten Kompetenzen erworben werden.

Auch erfahrene Sicherheitsbeauftragte profitieren von dem Grundsatz. Der »Sibe-Kompetenzcheck« hilft dabei, Lücken einzuschätzen und gegebenenfalls durch Fortbildung zu schließen. Der »Sibe-Qualifizierungspass« dient zur Dokumentation der bereits absolvierten Weiterbildungen. Die DGUV empfiehlt zur Auffrischung, alle drei bis fünf Jahre eine Fortbildung zu besuchen.

Autounfall beim Abholen von Arbeitsmaterialien - Arbeitsunfall ja oder nein?

Wer nach einem Wochenendausflug erst nach Hause fährt, um Arbeitsmaterialien zu holen, ist auf diesem Weg unter bestimmten Bedingungen gesetzlich unfallversichert. Das zeigt ein Urteil des 2. Senats des Bundessozialgerichts (BSG, 26. September 2024, B 2 U 15/22 R). Worauf es ankommt.

Nach einem Wochenendausflug fuhr eine Beschäftigte morgens zu ihrer Wohnung, in der sich Schlüssel und Unterlagen befanden, die sie für den folgenden Arbeitseinsatz bei der Eröffnung eines Gemeindezentrums benötigte. Wenige Kilometer vor ihrem Wohnort verunglückte sie jedoch mit dem Pkw und wurde schwer verletzt. Die zuständige Berufsgenossenschaft und die Vorinstanzen lehnten die Anerkennung eines Wegeunfalls ab. Begründung: Maßgeblich ist die sogenannte objektivierte Handlungstendenz zum Unfallzeitpunkt.

Das Ziel der Handlung, die zum Unfall geführt hat, muss also entweder auf die Erreichung der Arbeitsstätte (Wegeunfall) oder auf die Zurücklegung eines betrieblichen Wegs ausgerichtet gewesen sein (Betriebsweg). Im Fall der Beschäftigten war nach den Vorinstanzen die Handlungstendenz darauf gerichtet, ihre private Wohnung zu erreichen, und nicht darauf, am Arbeitsort anzukommen. Gegen diese Entscheidung legte die Beschäftigte Revision ein.

Das Ergebnis: Das Landessozialgericht muss den Sachverhalt aufklären. Denn sie kann sich unter bestimmten Umständen auf einem versicherten Betriebsweg befunden haben – beispielsweise dann, wenn sie die Strecke zu ihrer Wohnung zurückgelegt hat, um Arbeitsschlüssel und -unterlagen auf Weisung ihres Arbeitgebers zu holen. Besteht eine beschäftigungsbezogene Pflicht oder ausdrückliche Weisung, kann der Weg von einem dritten Ort, wie zum Beispiel dem Wochenendquartier, zur Wohnung zwecks Aufnahme von Arbeitsmaterialien für einen Arbeitseinsatz als Betriebsweg versichert sein.

Falls keine solche Weisung feststellbar ist, kann der Weg dennoch gesetzlich unfallversichert gewesen sein, weil die Beschäftigte in ihrer Wohnung verwahrtes Arbeitsgerät holen wollte (Paragraf 8 Abs. 2 Nr. 5 SGB VII), das für die Aufnahme oder Verrichtung ihrer Arbeit unentbehrlich war. Dazu kann auch ein Arbeitsschlüssel gehören. *Quelle: Thomas Dunz, BGHM*

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 9. Dezember 2025 online verfügbar waren.

Maßnahmen der Individualprävention bei Atemwegserkrankungen frühzeitig einleiten

Mit der Änderung des Berufskrankheiten-Rechts ist der sogenannte Unterlassungszwang für bestimmte Erkrankungen (BK-Nr. 4301 und 4302) weggefallen, was die Weiterbeschäftigung trotz Erkrankung ermöglicht. Um das Fortschreiten der Krankheit zu verhindern, ist es vorrangig, frühzeitig die erforderlichen Maßnahmen der Individualprävention einzuleiten.

Als wirksames Instrument hat die gesetzliche Unfallversicherung die sogenannte Atemwegssprechstunde etabliert. Hierbei stehen die frühzeitige Diagnosesicherung, die Beratung der Versicherten und die Einleitung medizinisch-therapeutischer sowie technischer, organisatorischer und persönlicher präventiver Maßnahmen am Arbeitsplatz im Fokus.

Trotz des Asbest-Verbots von 1993 werden weiterhin hohe Zahlen asbestbedingter Krebserkrankungen (Lungenkrebs, Mesotheliom) angezeigt, da zwischen Exposition und Erkrankungsbeginn sehr lange Latenzzeiten von mehreren Jahrzehnten liegen können. Zur Unterstützung Betroffener sind erweiterte Vorsorgeangebote etabliert: EVA Lunge ermöglicht die Früherkennung von Lungenkrebserkrankungen bei (ehemals) exponierten Beschäftigten mittels hochauflösender Computertomographie (HRCT). Für Mesotheliome bietet EVA Mesothel jährliche Untersuchungen von Tumormarkern im Blut an, um den Versicherten eine bestmögliche Versorgung zu gewährleisten.

Wissenschaftliche Leitlinien und Begutachtungsempfehlungen der DGUV gewährleisten dabei einheitliche medizinische Diagnose- und Bewertungsstandards. Dies stärkt die Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz der gutachterlichen Bewertungen und fördert die Gleichbehandlung der Versicherten. *Quelle: Arbeit & Gesundheit*

Messdienstleister zur Bewertung elektromagnetischer Felder (EMF) am Arbeitsplatz

Die deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) hat eine frei zugängliche Datenbank der akkreditierten Stellen, in der unter den Suchbegriffen EMF, EMFV oder EMVU viele Messdienstleister zu finden sind. Des Weiteren führt das Bayerisches Landesamt für Umwelt eine Liste von akkreditierten Messstellen in Bayern.

Wichtig zu wissen: Nicht alle EMV-Labore haben auch Erfahrung mit der Bewertung von EMF am Arbeitsplatz! Im Gegensatz zur "klassischen" EMV-Messung gibt es zu einer EMF-Messung am Arbeitsplatz nur wenige standardisierte Messverfahren. Da Arbeitsplätze sich sehr stark voneinander unterscheiden, bedarf es meist einer individuell angepassten Messung und einer Bewertung nach der Arbeitsschutzverordnung für EMF (EMFV).

Wie lässt sich die Leistung eines EMF-Messdienstleisters bewerten?
Am Schluss jeder Messung steht ein Messbericht, der die Qualität der Messung und der Bewertung widerspiegelt. Auf dieser Basis erstellt der Arbeitgeber meist eine Gefährdungsbeurteilung zum betrachteten Arbeitsplatz und nutzt die fachliche Bewertung aus dem Messbericht. Daher ist es wichtig, dass der Auftraggeber den Inhalt des Berichts nachvollziehen und - zumindest in Teilen - auch selbst bewerten kann.

Was muss zwingend in einem Messbericht enthalten bzw. beschrieben werden?

- Ziel der Messung
- Klare und eindeutige Arbeitsplatz- und Tätigkeitsbeschreibung
- Ausführliche Beschreibung der Feldquellen mit Angaben zu Frequenzen, Funktionsweisen und Betriebszuständen
- Technische Angaben zu allen verwendeten Messmitteln, insbesondere des verwendeten Frequenzbereiches der Messsonden
- Beschreibung der Messdurchführung, wie:
  Festlegung der Messpunkte am Arbeitsplatz
  Angaben zu Messgröße und Feldart (elektrisch, magnetisch)
  Relevante Messgeräteeinstellungen
  Messmethode: z. B. Feldstärke und Frequenz oder Weighted Peak Method (WPM). Die WPM lässt sich zum Beispiel mit der BEMF-Software des IFA anwenden
  Angaben zur Messunsicherheit
- Bewertungsgrundlage: z. B. EMFV mit Angaben zu zulässigen Werten

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 9. Dezember 2025 online verfügbar waren.

- Vergleich des Messwerts mit dem zulässigen Wert
- Bewertung des Vergleichs (z. B. Überschreitung)
- Ggf. Maßnahmen zur Reduzierung einer unzulässigen Exposition (Sicherheitsabstand, Arbeitsweisen, ...)
- Stempel und Unterschrift des Messdienstleisters

Die Bewertung eines Feldes allein mittels eines Expositionsindexes (EI), der die prozentuale Ausschöpfung des zulässigen Wertes angibt (z. B. EI = 20 %), ist nicht zu empfehlen. Der Expositionsindex ermöglicht keine direkten Rückschlüsse auf die Frequenz und die Feldstärke der Feldquelle. Somit fällt es sehr schwer, eine Messung zu plausibilisieren und zu prüfen, ob während der Messung möglicherweise Fehler aufgetreten sind oder sich der Betriebszustand der Anlage unbemerkt verändert hat.

Ein Betrieb beauftragt einen EMF-Messdienstleister, weil ihm selbst die nötige Expertise hierzu fehlt. Dennoch sollte sich der Auftraggeber nicht blind auf den Messdienstleister verlassen und den Messbericht immer kontrollieren.

Folgende Punkte sollten immer überprüft werden:

- Die ersten drei Punkte - Ziel der Messung, Arbeitsplatz- und Tätigkeitsbeschreibung, sowie die Beschreibung der Feldquelle - kann der beauftragende Betrieb selbst fundiert beurteilen und die Beschreibungen sachlich nachvollziehen. Sollten hier schon Unklarheiten bestehen oder Sachverhalte nicht ausreichend beschrieben sein, kann dies ein erster Hinweis darauf sein, den Messbericht insgesamt kritisch zu hinterfragen.
- Jedem elektromagnetischem Feld ist eine eindeutige Frequenz oder ein Frequenzbereich zugeordnet. Das Feldmessgerät bzw. die Messsonde sollte diesen Bereich sicher abdecken.
- Sind alle Betriebszustände betrachtet und bewertet worden?
- Liegen die Messpunkte an den Orten, an denen sich die Beschäftigten aufhalten bzw. sich bei manuellen Tätigkeiten mit EMF-Quellen ihre Hände befinden?
- Ein zulässiger Wert zu einer Frequenz sollte nachvollziehbar aus dem entsprechenden Regelwerk ermittelt werden, z. B. mit dem Limit Info Tool für Elektromagnetische Felder (EMF-LIT). Hier sollte der Messbericht nachvollziehbar darstellen, wo die Bewertungsgröße herkommt und wie diese ggf. berechnet wird.
- Das Regelwerk muss korrekt benannt sein und die genaue Bezeichnung der Bewertungsgröße aus dem Regelwerk im Bericht verwendet werden.

Sollte mindestens einer dieser sechs Punkte unzureichend oder fehlerhaft beschrieben sein, so ist die Qualität des Messberichtes fraglich. In diesem Fall sollte der Messbericht von einer fachkundigen Person überprüft werden. Gerne sprechen Sie hierzu auch Ihren Unfallversicherungsträger an und bitten um Unterstützung.

Checklisten

Zur Unterstützung sowohl des Auftraggebers als auch des Messdienstleisters stellen wir [IFA] zwei speziell abgestimmte Checklisten bereit. Sie berücksichtigen das jeweilige Hintergrundwissen der Zielgruppe und unterscheiden sich in ihrer Detailtiefe:

- Checkliste für Auftraggeber
  Das einfache Formular EMF-Messbericht Checkliste für Autraggeber.pdf (PDF, 189 kB, nicht barrierefrei) enthält kompakte Prüfkriterien, die für den Auftraggeber relevant und verständlich sind. Diese Checkliste ermöglicht eine gezielte Bewertung der Angaben im Messbericht, ohne tiefgehende Fachkenntnisse vorauszusetzen.
- Checkliste für Messdienstleister
  Das Formular EMF-Messbericht Checkliste für Messdienstleister.pdf (PDF, 328 kB, nicht barrierefrei) ist deutlich umfangreicher und richtet sich an Fachpersonal, das EMF-Messungen durchführt. Diese Checkliste deckt alle relevanten Aspekte zur Qualität und Nachvollziehbarkeit des Messberichts ab. *Quelle: IFA*

KI-Initiative »Green-AI Hub Mittelstand«

Die Ergebnisse des »Green-AI Hub Mittelstand« zeigen sehr deutlich, dass KI nicht nur etwas für große Tech-Konzerne ist, sondern ein praktisches und mächtiges Werkzeug für den Mittelstand, um nachhaltiger und effizienter zu werden. Hier sind die wichtigsten Anregungen, die mittelständische Unternehmen aus diesen Erkenntnissen mitnehmen können:

1. Die Pilotprojekte belegen, dass im verarbeitenden Gewerbe Einsparpotenziale von jährlich bis zu 15 Prozent des »Material-Fußabdrucks« – also der Gesamtmenge

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 9. Dezember 2025 online verfügbar waren.

an Rohstoffen, die für ein Produkt nötig ist – durch den Einsatz von KI realisierbar sind. Die größte Hebelwirkung entsteht dabei direkt durch die Prozessoptimierung und -überwachung in der Fertigung.

2. Die teilnehmenden Firmen betrachten KI nicht als einmaliges Experiment, sondern als strategisches Werkzeug. Es ist ratsam, KI in bestehende Unternehmensstrukturen zu integrieren und sukzessive auszubauen, denn die erfolgreichen Pilotprojekte zeigen, dass diese Erkenntnisse zu klaren Skalierungseffekten führen.

3. Die Beispiele liefern klare Blaupausen, wie KI Ressourceneffizienz steigert:
   - Konfiguration und Planung: Die KÜBLER GmbH reduzierte ihren Material Footprint durch einen KI-basierten Anlagen-Konfigurator um 15 Prozent.
   - Kreislaufwirtschaft: Der Möbelbauer System 180 GmbH konnte dank KI-optimierter Bauteilerkennung Materialien besser im Kreislauf halten und sparte dadurch 10 Prozent Material und 16 Prozent CO_2.
   - Logistik: Die ULT AG nutzte KI zur Optimierung ihrer Lieferketten und Lagerhaltung, was den Material- und Carbon Footprint um jeweils sieben Prozent senkte.

4. Der Ansatz des Green-AI Hub ist bewusst praxisorientiert und niedrigschwellig. Unternehmen wurden in kurzen Sprints von nur sechs Monaten begleitet, um individuelle KI-Lösungen direkt im Betrieb zu entwickeln. Das bedeutet, man muss nicht sofort riesige Investitionen tätigen, um zu beginnen.

5. Ein großer Vorteil für den Mittelstand ist, dass alle im Rahmen der Initiative entwickelten KI-Lösungen als Open Source-Anwendungen zur Weiternutzung zur Verfügung gestellt werden. Dies erleichtert die Adaption der Technologie enorm.

KI ist ein messbarer Effizienz-Booster, der Unternehmen hilft, Material zu sparen und zur Kreislaufwirtschaft beizutragen. Das Bundesumweltministerium führt die Initiative bis 2029 fort. *Quelle: BMUKN*

Fahrtrainings für sichere Wege

Fahrsicherheitstrainings sind ein wichtiges Instrument, um Arbeits- und Dienstwege sicherer zu gestalten, indem sie helfen, Risiken im Verkehr besser einzuschätzen und souverän zu reagieren. Die Teilnehmenden sollen lernen, Gefahrensituationen zu vermeiden oder notfalls besser handeln zu können. Trainer wie René Payard erklären, dass der große Vorteil ist, dass das Gehirn die Situation dann schon einmal mitgemacht und sich damit auseinandergesetzt hat. Die Teilnehmenden nutzen ihr eigenes Auto oder Dienstfahrzeug und meistern eine Reihe von Aufgaben, von leichten Ausweichmanövern im Slalom bis hin zu Bremsmanövern und Kurvenfahrten auf verschiedenen Oberflächen. Die Königsdisziplin, Ausweichen und Bremsen auf nassem, glattem Untergrund, kommt typischerweise am Schluss.

In der Gruppenbesprechung wird dann klar, welchen Unterschied Kleinigkeiten machen, etwa wie sich Sommerreifen im Vergleich zu Allwetterreifen auf nasser Fahrbahn verhalten. Die vielleicht wichtigste Einsicht fasst Trainer Stefan Prasdorf zusammen: Gefahrensituationen sind nie völlig zu kontrollieren. Deshalb ist es besser, sie durch »angepasste Geschwindigkeit, frühzeitiges Bremsen und aufmerksames Fahren« von vornherein zu vermeiden.

Für Betriebe sind diese Trainings wichtig, denn die DGUV verzeichnete 2024 insgesamt 7.443 Dienstwegeunfälle und 168.648 Wegeunfälle, die teils lange Ausfallzeiten verursachten. Unternehmen profitieren von sichereren Mitarbeitenden, weshalb Sicherheitsbeauftragte die Teilnahme bei Vorgesetzten anregen sollten. Bundesweit gibt es über 150 Trainingsplätze nach DVR-Richtlinien, die man nach Postleitzahl und Verkehrsmittel suchen kann.

Mehr dazu finden Sie im Artikel auf Arbeit & Gesundheit.

Information: Wir bei der Risolva führen solche Trainings alle drei Jahre durch. Unsere BG (VBG) bezahlt ca. 70 % der Kosten. Obwohl wir diese Kurse schon mehrere Male gemacht haben, ist es jedes Mal wieder spannend und aufschlussreich. Aus eigener Erfahrung können wir sagen, dass es die Sicherheit erhöht. Den Kurs gemeinsam zu machen, ist auch ein schöner Beitrag zum Gemeinschaftsgefühl.

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 9. Dezember 2025 online verfügbar waren.